

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 27. August 2018

Prot.-Nr. 209

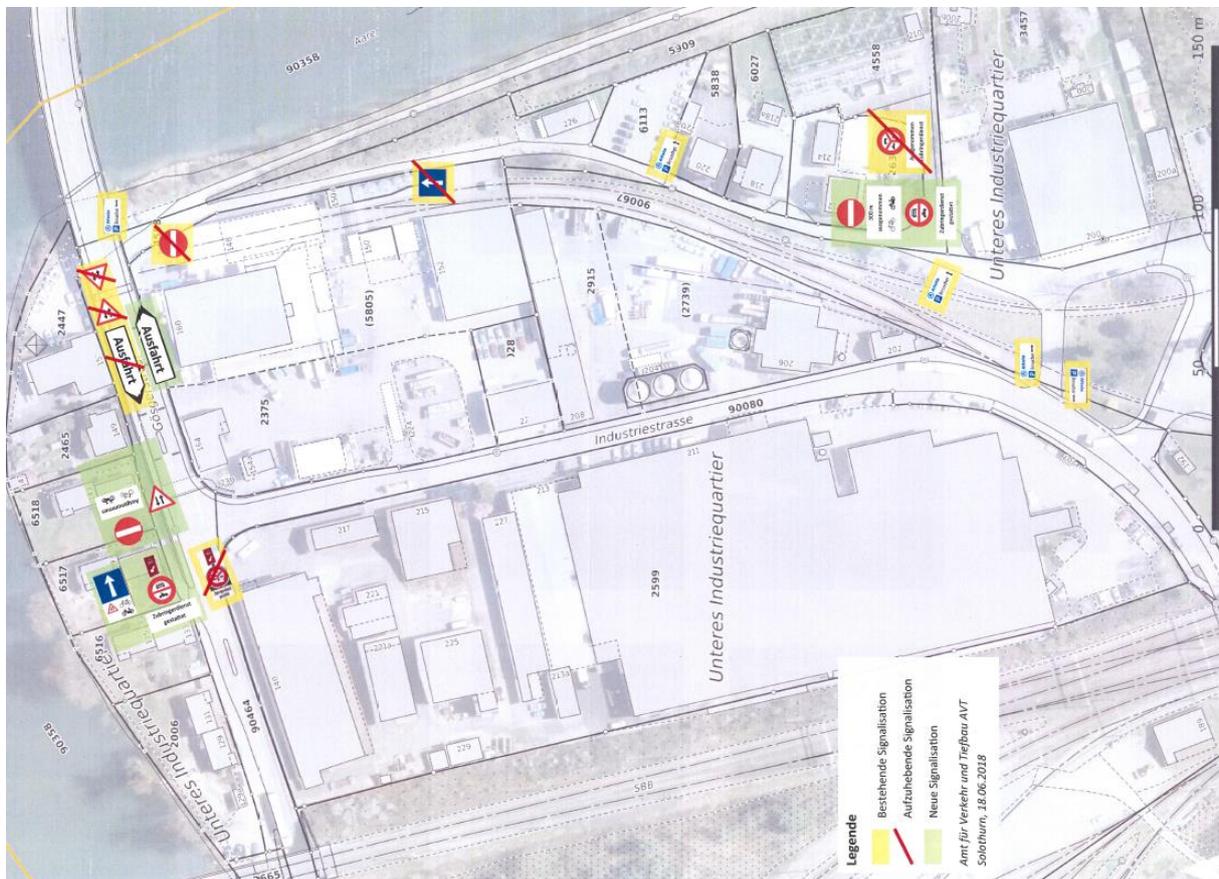
Verkehrsmassnahme Erschliessungskonzept Altola/Genehmigung

1. Ausgangslage

Gemäss Besprechungen zwischen dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) des Kantons Solothurn und der Altola sollen unter der Rankwogbrücke nördlich der Altola bei der Torzufahrt Parkplätze erstellt werden. Die heutige, illegale Längsparkierung kann damit unterbunden und den Einsatzfahrzeugen wie Feuerwehr, Ambulanz etc. wieder ausreichend Durchfahrtsbreite gegeben werden. In diesem Zuge wird das Erschliessungskonzept zur Altola geändert.

2. Situation

Eine Begehung vor Ort mit dem AVT ergab, dass künftig nicht mehr von der Erschliessungsstrasse beim Altola-Parkplatz direkt auf die Gösgerstrasse (Kantonsstrasse) ausgefahren werden soll. Ausgenommen sind der Fuss-, Velo- und Mofaverkehr. Umgekehrt darf aber weiterhin von der Kantonsstrasse zum Altola-Parkplatz via Erschliessungsstrasse auf GB-Nr. 90464 (parallel zur und teilweise unter der Brücke) gefahren werden.



Auf dem Weg der Parzelle Olten GB-Nr. 4558 (Privatstrasse in Nord-Süd-Richtung) soll und muss künftig in beide Richtungen gefahren werden können.

3. Massnahmen

Aufgrund der zu ändernden Einbahnsignalisation, welche auch in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fällt (Kantonsstrassenzufahrt), muss ebenfalls die Signalisation auf der Industriestrasse (für den Bereich der Gemeinde- und Privatstrasse) geändert werden. Da die Umsetzung der Signalisation für das neue Verkehrsregime nur durch eine Instanz zu erfolgen hat, wurde mit dem AVT vereinbart, dass dies durch die Abteilung Ordnung und Sicherheit (Verkehr) erfolgt. Das bestehende Einbahnregime auf der Ostseite der Altola wird zudem aufgehoben.

Beschluss

1. Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Änderung der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 1. Juli 1999 wird folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

Aufhebung der Signalisation:

Vorschriftssignal 2.14 (Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder) mit dem Zusatz «Ausgenommen Zubringerdienst»

- Industriestrasse, Höhe Liegenschaftsnummer 212
- Gösgerstrasse, Höhe Liegenschaftsnummer 137

Neue Signalisation:

Vorschriftssignale 2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder) mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet»

- Industriestrasse, Höhe Liegenschaftsnummer 212
- Gösgerstrasse, Höhe Liegenschaftsnummer 137

Hinweissignal 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern und Motorfahrradfahrern)

- Gösgerstrasse, Höhe Liegenschaftsnummer 137

Vorschriftssignal 2.02 (Einfahrt verboten) mit dem Zusatz «Ausgenommen Radfahrer und Motorfahrradfahrer»

- Gösgerstrasse, Höhe Liegenschaftsnummer 141

2. Die Signalisation ist mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).
3. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mitteilung an:

Amt für Verkehr und Tiefbau, Abt. Verkehrsmassnahmen, Rötihof, 4509 Solothurn (Versand durch Abteilung Ordnung und Sicherheit)
Direktion Präsidium, Ordnung und Sicherheit, Franco Giori
Ordnung und Sicherheit, Manuela Basso
Ordnung und Sicherheit, Lukas Müllegg
Direktion Finanzen, Urs Tanner
Rechtskonsulent und Personaldienst, Patrik Stadler
Direktion Bau, Kurt Schneider

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

